



Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Einschreiben

Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon

Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 33 08
info.di@sg.ch
www.sg.ch

St.Gallen, 15. Oktober 2020

DIGS412-66

**Alex Brunner, Wetzikon / Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat Wil:
Rekurs gegen die Verfügung betreffend Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (TE.2020.933) im Nachlass von Rosa Brunner geb. Gasser sel.**

Erhebung Kostenvorschuss

Sehr geehrter Herr Brunner

Mit Eingabe vom 31. August 2020 erheben Sie beim Departement des Innern Rekurs gegen die Verfügung des Amtes für Handelsregister und Notariate (Amtsnotariat Wil) vom 7. August 2020 betreffend Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen im Nachlass von Rosa Brunner geb. Gasser sel. (TE.2020.933). Mit Schreiben vom 17. September 2020 hat Sie das Departement des Innern über das weitere Vorgehen informiert. Mit Eingabe vom 1. Oktober 2020 teilen Sie im Wesentlichen mit, dass Sie an Ihrer Rekurseingabe vom 31. August 2020 festhalten wollen.

Demgemäss erhebt – wie im Schreiben vom 17. September 2020 angekündigt – gestützt auf Art. 96 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) und Art. 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Bearbeitung von Rekursverfahren vor den Departementen (sGS 951.11; abgekürzt RekV) das Departement des Innern für die Bearbeitung des Rekurses einen **Kostenvorschuss** von **Fr. 1'500.–**. Es wird darauf hingewiesen, dass die amtlichen Kosten höher als der Kostenvorschuss sein können (Art. 3 Abs. 3 RekV). Wir fordern Sie auf, diesen Kostenvorschuss bis **30. Oktober 2020** mit dem beiliegenden Einzahlungsschein (PC-Konto 90-644-5) zu überweisen.

Die Einhaltung der Frist richtet sich gestützt auf Art. 30 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 VRP nach Art. 143 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272):

« Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.



Bei elektronischer Übermittlung ist die Frist eingehalten, wenn der Empfang bei der Zustelladresse des Gerichts spätestens am letzten Tag der Frist durch das betreffende Informatiksystem bestätigt worden ist.

Die Frist für eine Zahlung an das Gericht ist eingehalten, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. »

Wird der Kostenvorschuss nicht innert Frist geleistet, wird das Rekursverfahren von der Geschäftsliste des Departementes des Innern abgeschrieben (Art. 96 Abs. 2 VRP). Sollte der Rekurs gutgeheissen werden, so würde Ihnen der Kostenvorschuss zurückerstattet; andernfalls verfiere er unter Anrechnung auf die Entscheidgebühr.

Freundliche Grüsse

Dr. Laura Bucher
Regierungsrätin

Beilage:
Einzahlungsschein

Kopie an:

- Amt für Handelsregister und Notariate, Amtsnotariat Wil, Lerchenfeldstrasse 11, 9500 Wil
- Dienst für Informatik und Finanzen